

19.07.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission "Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialere Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 308047 - vom 16. Juli 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 4. Juli 2002 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 674/01 (Beschluss)

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission
"Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialere Ausrichtung der
Politik im Kontext der Globalisierung" (KOM(2001) 416 – C5-0162/2002 –
2002/2070(COS))**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss (KOM(2001) 416 – C5-0162/2002),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹ und seinen Beschluss vom 14. November 2000 über die Annahme des Entwurfs der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²,
- in Kenntnis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Europäischen Menschenrechtskonvention, des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Konvention über die Rechte des Kindes³,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Kopenhagen über die soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung vom 12. März 1995,
- in Kenntnis der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung am 18. Juni 1998,
- unter Hinweis auf die ILO-Übereinkommen Nr. 87 von 1948 und Nr. 98 von 1949 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, Nr. 29 von 1930 und Nr. 1050 von 1957 über die Abschaffung der Zwangs- oder Pflichtarbeit, Nr. 138 von 1973 und Nr. 182 von 1999 über die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit, Nr. 100 von 1951 und Nr. 111 von 1958 über die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999,

¹ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

² ABl. C 223 vom 8.8.2001, S. 74.

³ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, UN Dok. A/6316 (1966), 993 UNTS 3, in Kraft getreten am 3. Januar 1976, und internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, UN Dok. A/14668 (1966) 999 UNTS 171, in Kraft getreten am 16. Dezember 1966.

- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission "Europäisches Regieren" (KOM(2001) 428)⁴ und unter Hinweis auf seine diesbezügliche EntschlieÙung vom 29. November 2001⁵,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Die Zukunft der Europäischen Union – Europäisches Regieren – Erneuerung der Gemeinschaftsmethode“ (KOM(2001) 727),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 2. Juli 1998 zu den transnationalen gewerkschaftlichen Rechten in der Europäischen Union⁶ und insbesondere die Anwendung der ILO-Übereinkommen über das Vereinigungsrecht,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen⁷,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen⁸,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 8. Mai 2001 „Die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern" (KOM(2001) 252),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. Oktober 2001 zur Öffnung und Demokratie im Welthandel,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Januar 1999 zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex⁹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. Oktober 2000¹⁰ zur Mitteilung der Kommission über die sozialpolitische Agenda,
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen (KOM(2001) 366),

⁴ ABl. C 287 vom 12.10.2001, S. 1.

⁵ ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 314.

⁶ ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 64.

⁷ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1.

⁸ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8.

⁹ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 180.

¹⁰ ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 180.

- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0251/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission darauf abzielt, einen globalen und bereichsübergreifenden Ansatz im Hinblick auf die soziale Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte festzulegen,
- B. in der Erwägung, dass die Anwendung der sozialen Grundrechte im Arbeitsleben eine wichtige und eine Mindestvoraussetzung zur Gewährleistung der Achtung der menschlichen Person darstellt, und unter Bekundung seiner tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden Verletzungen grundlegender Arbeitsnormen in der ganzen Welt, das Auftreten neuer, sklavereiähnlicher Formen von Ausbeutung und den Ausschluss von weiteren Millionen von Menschen von jeder Form von Einkommen,
- C. in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung ein institutionelles und politisches Umfeld erfordert, das die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und den Rechtsstaat achtet, und dass für die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung sowie die gerechte Aufteilung der Güter genau dieselben Anforderungen zugrundegelegt werden müssen¹¹,
- D. unter Hinweis darauf, dass die Europäische Union im Rahmen der neuen multilateralen Verhandlungen der Welthandelsorganisation (WTO) ihre Positionen in Bezug auf die soziale Governance genau festlegen muss und bei dieser Gelegenheit die Standpunkte des Europäischen Parlaments in die Gemeinschaftsstrategie einbezogen werden müssen,
- E. In der Erwägung, dass zwar die ILO für die Definition und Aushandlung der grundlegenden Arbeitsnormen (GAN) zuständig und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten von ILO und WTO unerlässlich ist, die Europäische Union jedoch ebenfalls diesbezüglich sowie im Bereich der sozialen Ausrichtung der Politik eine Rolle zu spielen hat,
- F. in der Erwägung, dass die Globalisierung eine neue Regulierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen erfordert, dass neue Orte und Instrumente der Regulierung gefunden werden, die Rolle der verschiedenen Akteure festlegt und die Vorgehensweisen und Prozesse sowohl auf lokaler Ebene als auch weltweit integriert werden müssen; ferner in der Erwägung, dass die Globalisierung nur akzeptiert wird, wenn sie zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und zu mehr Entwicklungshilfe zugunsten der betroffenen Völker führt und dass unbedingt auf die

¹¹ Verweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe Nr. 5 der Europäischen Kommission über Governance vom Mai 2001: „Verstärkung des Beitrags Europas zur globalen Governance“

gravierende und sich weiter verstärkende Schieflage aufgrund des Fehlens verbindlicher sozialer Normen auf der einen Seite und der beschleunigten Liberalisierung der Handels- und Finanzmärkte auf der anderen Seite reagiert werden muss,

- G. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission sich insbesondere auf die in den Entwicklungsländern durchzuführende Strategie konzentriert, was die Gefahr birgt, dass man von einem Niveau der Anwendung der grundlegenden Arbeitsnormen in Europa ausgeht, das nicht gegeben ist, und es demzufolge erforderlich ist, die tatsächliche Anwendung dieser Normen in Europa zu gewährleisten,
 - H. in der Erwägung, dass die von der ILO eingeführten Kontrollmechanismen und die periodisch über den Stand der Anwendung der acht Übereinkommen über die grundlegenden Arbeitsnormen veröffentlichten Berichte nicht ausreichen, um eine aussagefähige Bestandsaufnahme über die weltweite soziale Ausrichtung dieser Politik zu geben,
 - I. in der Erwägung, dass die freiwillige Initiative der Unternehmen kein Ersatz für die Umsetzung öffentlicher Normen sein darf, jedoch danach streben muss, ein höheres Schutzniveau als das durch dieses Normenpaket vorgesehene zu erreichen,
 - J. in der Erwägung, dass in der Kopenhagener Erklärung über die soziale Entwicklung anerkannt wird, dass die Globalisierung neue Möglichkeiten für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung der Weltwirtschaft eröffnet,
1. befürwortet die Mitteilung der Kommission, die die Möglichkeit bietet, die Diskussion in den europäischen Institutionen über den bestehenden Zusammenhang zwischen Globalisierung, GAN und der sozialen Entwicklung einzuleiten; unterstützt ihre Initiativen, die Frage der grundlegenden Arbeitsnormen auf die Agenda verschiedener internationaler Gremien zu setzen, um auf die diesbezüglichen Forderungen des Europäischen Parlaments und der Gewerkschafts- und Bürgerbewegungen zu reagieren;
 2. befürwortet die Absicht, die GAN vor dem Hintergrund zu fördern, dass die Auffassung „Global Governance hat sich im Marktbereich schneller entwickelt als im Bereich der Sozialpolitik“ von der internationalen öffentlichen Meinung weitgehend geteilt wird; begrüßt die Fortschritte im Hinblick auf die Anerkennung des universellen Charakters der sozialen Grundnormen, insbesondere innerhalb der ILO, wo diese Normen Eingang in acht Übereinkommen und die Erklärung von 1998 gefunden haben;
 3. befürwortet die von der Kommission in ihren Schlussfolgerungen formulierten Vorschläge und fordert die Mitgliedstaaten und den Rat auf, die vorgelegte Strategie auch tatsächlich zu unterstützen;
 4. unterstreicht, dass eine Klärung und eine Verbesserung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der ILO unbedingt erforderlich sind, und

- 4.1. fordert die Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer, die die ILO-Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, auf, so rasch wie möglich diese internationalen Instrumente anzunehmen;
- 4.2. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, alles zu unternehmen, damit die Drittländer zur Unterzeichnung der ILO-Übereinkommen veranlasst werden, sofern sie dies noch nicht getan haben; fordert ein multilaterales Abkommen innerhalb der WTO über Maßnahmen als Anreiz zur Einhaltung der grundlegenden Arbeitsnormen und die Verpflichtung für alle WTO-Mitglieder, zumindest die Erklärung der ILO aus dem Jahr 1998 über die grundlegenden Prinzipien sowie die acht entsprechenden Übereinkommen zu ratifizieren;
- 4.3. fordert die Kommission und den Rat auf, konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um einerseits die ILO dabei zu unterstützen, die Wirksamkeit der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, insbesondere ihrer Kontrollinstrumente, bei Verletzung der GAN zu verstärken, und andererseits den Einsatz der verfügbaren Instrumente und der vorgesehenen Mechanismen, je nachdem, ob sie aus bilateralen, multilateralen oder gemeinschaftlichen Übereinkommen stammen, zu optimieren, und dabei die Gefahren des Protektionismus auf ein Minimum zu verringern; fordert die Kommission auf, die Ergebnisse des ILO-Überwachungsverfahrens zu publizieren;
- 4.4. weist darauf hin, dass die Satzung der ILO die Verhängung von Handelssanktionen zulässt; bekräftigt, dass allein die ILO diese Möglichkeit haben darf, und fordert die WTO auf, klarzustellen, dass derartige, gemäß einem Beschluss der ILO verhängte Sanktionen nicht als unvereinbar mit den WTO-Verträgen gelten dürfen; wiederholt seinen Vorschlag, dass das Streitbeilegungsgremium der WTO gehalten sein sollte, die Stellungnahme der ILO einzuholen, und dass deren Stellungnahme dem Urteil beigelegt werden soll, wenn ein Handelsstreit zwischen Mitgliedstaaten der WTO die Nichteinhaltung der grundlegenden Arbeitsnormen betrifft;
- 4.5. befürwortet, dass die technischen Hilfsmaßnahmen der ILO betreffend Förderung der sozialen Grundrechte, Verringerung der Armut und Förderung akzeptabler Arbeitsbedingungen, auch was ihre finanzielle Dimension anbelangt, unterstützt werden;
- 4.6. unterstützt die neue Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der ILO zur Förderung akzeptabler Arbeitsbedingungen, gekennzeichnet durch die Durchsetzung des Arbeitsrechts, ein gutes soziales Schutzniveau und das Bestehen des Sozialdialogs; betont, dass die Europäische Union dafür sorgen muss, dass die grundlegenden Mindestnormen, die in der ILO-Erklärung von 1998 aufgeführt sind, in vollem Umfang eingehalten werden; dies bedeutet unter anderem:
 - strikte Einhaltung des Verbots der Arbeit von Minderjährigen unter 15

Jahren;

- verstärkte Bekämpfung des Menschenhandels und der Sklavenarbeit im Haushalt;
 - eine europäische Asyl- und Einwanderungspolitik, die die legale Einwanderung als Mittel gegen illegale Einwanderung und Ausbeutung illegaler Arbeitnehmer fördert;
- 4.7. ruft die Europäische Union auf, im Rahmen der ILO darauf hinzuwirken, die Förderung der Gleichheit zwischen Männern und Frauen im Bereich der Beschäftigung und des Berufslebens in die grundlegenden Arbeitsnormen, wie sie vom Gipfel von Kopenhagen ermittelt wurden, aufzunehmen, was durch den alleinigen Hinweis auf die Beseitigung der Diskriminierung nicht gewährleistet würde;
- 4.8. regt an, dass mit der Veranstaltung eines Kolloquiums Europäisches Parlament-ILO die politische Bereitschaft bekundet wird, Fortschritte in der Debatte über die Grundprinzipien der sozialen Governance, der Hierarchie der Normen (Handels-, Sozial- und Umweltvorschriften) und der Investitionen (insbesondere als Folgemaßnahmen zum multilateralen Investitionsabkommen MAI-II) zu erzielen; fordert, dass andere Institutionen wie der Europarat, die Weltbank oder Vereinigungen (NRO) miteinbezogen werden;
5. fordert die Kommission auf, insbesondere die Arbeiten der von der ILO eingesetzten hochrangigen Kommission, deren Ziel die multidisziplinäre Analyse der sozialen Dimension der Globalisierung ist, zu verfolgen und wünscht, dass die Europäische Union klar festlegt an den zu definierenden Maßnahmen und Aktionen beteiligt wird, um einen besseren Rahmen für die Globalisierung zu schaffen;
6. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, sich für die Einräumung des Beobachterstatus der ILO bei der WTO einzusetzen, damit ein besserer interinstitutioneller Dialog stattfinden kann;
7. fordert die Kommission auf, die Schaffung eines Systems zur sowohl qualitativen als auch quantitativen Bewertung der Anwendung der GAN in Europa und in den Beitrittsländern in Zusammenarbeit mit der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Betracht zu ziehen; verweist auf die Bedeutung der geschlechtsspezifischen Dimension in diesen Studien, damit die Anwendung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung besser verfolgt werden kann, und fordert die Kommission auf, sie in ihre Bewertungen systematisch einzubeziehen;
8. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht über den Stand der sozialen Ausrichtung der Politik in Europa und die Auswirkungen der Maßnahmen zur Förderung der GAN im Rahmen der bilateralen und multilateralen Abkommen der Union vorzulegen;

9. pflichtet der Kommission bei, dass der soziale Zusammenhalt die Beachtung der grundlegenden Arbeitsnormen voraussetzt, und fordert stärkere Anstrengungen bei der Förderung der Vollbeschäftigung als Schlüsselement des sozialen Zusammenhalts;
10. ist der Auffassung, dass eine bessere Einhaltung der Grundrechte und der übrigen sozialen Rechte auch eine fairere internationale Handelspolitik erfordert, die die Ungleichheit der Partner berücksichtigt;
11. stellt fest, dass es bei der Erörterung der Problematik der grundlegenden sozialen Normen im derzeitigen Rahmen der WTO Schwierigkeiten gibt, und fordert daher die Kommission auf, neue Strategien festzulegen und sie dem Europäischen Parlament vorzulegen, damit die sozialen Normen ihren angemessenen Platz in einer neuen internationalen Architektur finden und die Handelspolitik der Europäischen Union tatsächlich zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt;
12. ist der Auffassung, dass die Union den internationalen Dialog unter Beteiligung der ILO, der WTO, der UNCTAD sowie der UNO insgesamt intensivieren sollte, um dafür zu sorgen, dass die internationalen Arbeitsnormen durch Beschlüsse der ILO sanktioniert werden, ohne dass dies zu Protektionismus führt;
13. unterstützt die Option der Kommission und des Rates, die Strategie der Zusammenarbeit der Union mit den Entwicklungsländern so auszurichten, dass der Schwerpunkt auf Anreizklauseln und nicht auf Strafklauseln gelegt wird; fordert die Kommission auf, das allgemeine Präferenzsystem (APS) zu verstärken und sich zu vergewissern, dass die Komponente der grundlegenden Arbeitsnormen im neuen APS der Europäischen Union wirksam umgesetzt wird; fordert, dass unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung, der Bekämpfung der Armut und der Geschlechtergleichstellung neue nicht handelsbezogene Anreizklauseln zugunsten der Entwicklungsländer vorgeschlagen und ausgearbeitet werden;
14. unterstreicht, dass ein integrierter Ansatz der Politiken der Europäischen Union erforderlich ist; fordert die Kommission auf, die im Rahmen der Programme zur Entwicklungszusammenarbeit zielgerichteten Aktionen besser zu definieren und eine sowohl bilaterale als auch multilaterale koordinierte Hilfe zu fördern, um die Beachtung aller grundlegenden Arbeitsnormen zu erreichen;
 - 14.1. unterstreicht insbesondere den engen Zusammenhang zwischen den politischen Maßnahmen zur Unterstützung der Bildung und der Abschaffung der Kinderarbeit; verweist auf das absolute Verbot der Kinderarbeit von Kindern unter 15 Jahren;
 - 14.2. ist der Auffassung, dass die Frage der Förderung der grundlegenden sozialen Normen in den Initiativen zugunsten der Demokratie und der Menschenrechte klar herausgearbeitet werden muss (verstärkte Bekämpfung des Menschenhandels, der Sklavenarbeit im Haushalt, der Ausbeutung illegaler Arbeitnehmer, der Zwangsarbeit);

- 14.3 unterstreicht insbesondere die Rolle, die die Förderung der freien Meinungsäußerung der Arbeitnehmer und der Kollektivrechte bei der Schaffung von demokratischen Staaten spielen kann;
 - 14.4 hält es für erforderlich, die Menschenrechtsklausel in allen Abkommen, die die Europäische Union mit Drittländern abschließt, zur Pflicht zu machen, und schlägt vor, auch auf die beiden grundlegenden UNO-Menschenrechtsübereinkommen Bezug zu nehmen;
 - 14.5 ruft die Europäische Union auf, in sämtliche mit den Drittstaaten abzuschließende (Handels- oder Kooperations-)Abkommen eine Klausel betreffend die Einhaltung der GAN aufzunehmen:
 - bessere und mehr Abkommen der Art des Abkommens von Cotonou abzuschließen und Mechanismen für die Weiterbehandlung und Untersuchung von Beschwerden vorzusehen;
 - fordert nachdrücklich, dass diese Verpflichtung der Europäischen Union zur Einhaltung der grundlegenden Arbeitsnormen systematisch in allen Paritätischen Ausschüssen oder sonstigen im Rahmen dieser Abkommen eingesetzten geeigneten Gremien sowie innerhalb des mit diesen Ländern geführten politischen Dialogs geprüft wird;
 - unterstreicht den Beitrag der nichtstaatlichen Akteure zu diesem Prozess; ist der Auffassung, dass die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf Anlass für spezifische Aktionen für die anfälligsten Gruppen wie weibliche oder behinderte Arbeitnehmer sein muss, und dringt darauf, dass der Gleichheitsbegriff in die Texte aufgenommen wird;
 - 14.6. ruft die Europäische Union nachdrücklich auf, die Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen in den internationalen Finanzinstitutionen, dem IWF und der Weltbank, vor allem bei der Einführung von Instrumenten wie dem „Strategischen Programm zur Verringerung der Armut“ zu unterstützen;
 - 14.7. unterstreicht schließlich nachdrücklich, dass eine Verstärkung der finanziellen Entwicklungshilfe wünschenswert ist, um die grundlegenden Arbeitsnormen zu fördern;
 - 14.8. ist schließlich der Auffassung, dass dieser integrierter Ansatz auch die externe Dimension der europäischen Politik im Bereich Justiz und Inneres einbeziehen muss, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Verstärkung der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels;
15. unterstreicht die wesentliche und positive Rolle der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände bei der Förderung der GAN im Rahmen der ILO sowie die Bedeutung der Rolle der NRO bei der Verbesserung der sozialen Ausrichtung der Politik; fordert die Kommission auf, die Frage der Repräsentativität der NRO durch

die Einführung eines dem für die Sozialpartner vorgesehenen vergleichbaren Akkreditierungs- und Beobachtersystems zu klären;

16. wünscht, dass die Kommission ihre regionalen Aktionen gegenüber den neuen Regulierungsräumen, die weltweit errichtet werden¹² verstärkt, um die Förderung der GAN besser den Gegebenheiten vor Ort anzupassen;

16.1. unterstreicht die Bedeutung der Förderung der Solidarwirtschaft und die innovative Rolle, die die Frauen dabei spielen; fordert, dass die Europäische Union sich für deren Beachtung einsetzt, da sie neue und kreative Ansätze für die Durchführung der grundlegenden Arbeitsnormen bieten kann;

16.2. verweist auf die bedeutende Rolle, die Frauenorganisationen, Organisationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und regionalen Behörden bei der Ausarbeitung einer auf nachhaltige Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und somit die Beachtung der GAN ausgerichteten Politik übernehmen;

16.3. unterstreicht die große Bedeutung, die dem informellen Sektor (Parallelwirtschaft) in den Entwicklungsländern zukommt, und fordert, dass die Kommission und die ILO Vorschläge vorlegen, damit die Betroffenen Arbeitnehmerstatus erlangen;

16.4. verweist auf die rasche Zunahme freier Exportzonen (FEZ) in verschiedenen Teilen der Welt und die Tatsache, dass in vielen Fällen die nationalen Arbeitsrechtsbestimmungen in diesen Zonen nicht gelten; fordert daher die Kommission auf, die Möglichkeit der Anwendbarkeit der grundlegenden ILO-Arbeitsnormen in diesen EPZ zu prüfen;

17. unterstreicht, dass die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen an den im Rahmen der OECD und der ILO verfolgten Ansatz anknüpfen und einher gehen muss mit der Förderung von globalen Sozialgütesiegeln, die eine echte Bewertung der Produktions- und Verteilungsketten der Erzeugnisse aus den Entwicklungsländern ermöglicht, und ruft die Europäische Union auf, diese Gütezeichen in den Ausbau des allgemeinen Präferenzsystems aufzunehmen;

17.1. betont darüber hinaus die Rolle und die Verantwortung transnationaler Unternehmen in Bezug auf gerechte Arbeitsbedingungen gemäß den im Jahr 2000 revidierten Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung von 1976 und der im Jahr 2000 revidierten Drei-Parteien-Erklärung der ILO von 1977 über multinationale Unternehmen;

17.2. regt an, dass die Kommission in Abstimmung mit den Sozialpartnern und den anderen betroffenen Organisationen einen einzigen europäischen Verhaltenskodex für die Geschäfte der europäischen Unternehmen auf

¹² Mercosur, Südasiatische Vereinigung für regionale Zusammenarbeit (SAARC), OAU (Organisation der Afrikanischen Einheit) usw.

internationaler Ebene ausarbeitet, der auf den geeignetsten internationalen Vereinbarungen beruhen sollte;

18. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit den Sozialpartnern (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) einen gemeinsamen Standpunkt und eine gemeinsame Strategie im Hinblick auf die grundlegenden sozialen Normen, insbesondere angesichts der bevorstehenden neuen multilateralen Verhandlungsrunde der WTO und der diesbezüglich zu erzielenden Fortschritte, festzulegen; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass das vor der 3. Ministerkonferenz der WTO in Seattle festgelegte Verhandlungsmandat nach wie vor rechtsgültig ist;
19. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, ihre Maßnahmen der Zusammenarbeit mit den Drittländern auszubauen und dabei die mit der Verbesserung der Governance zusammenhängenden Prioritäten und die von der Europäischen Union festgelegten Leitlinien zu berücksichtigen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.